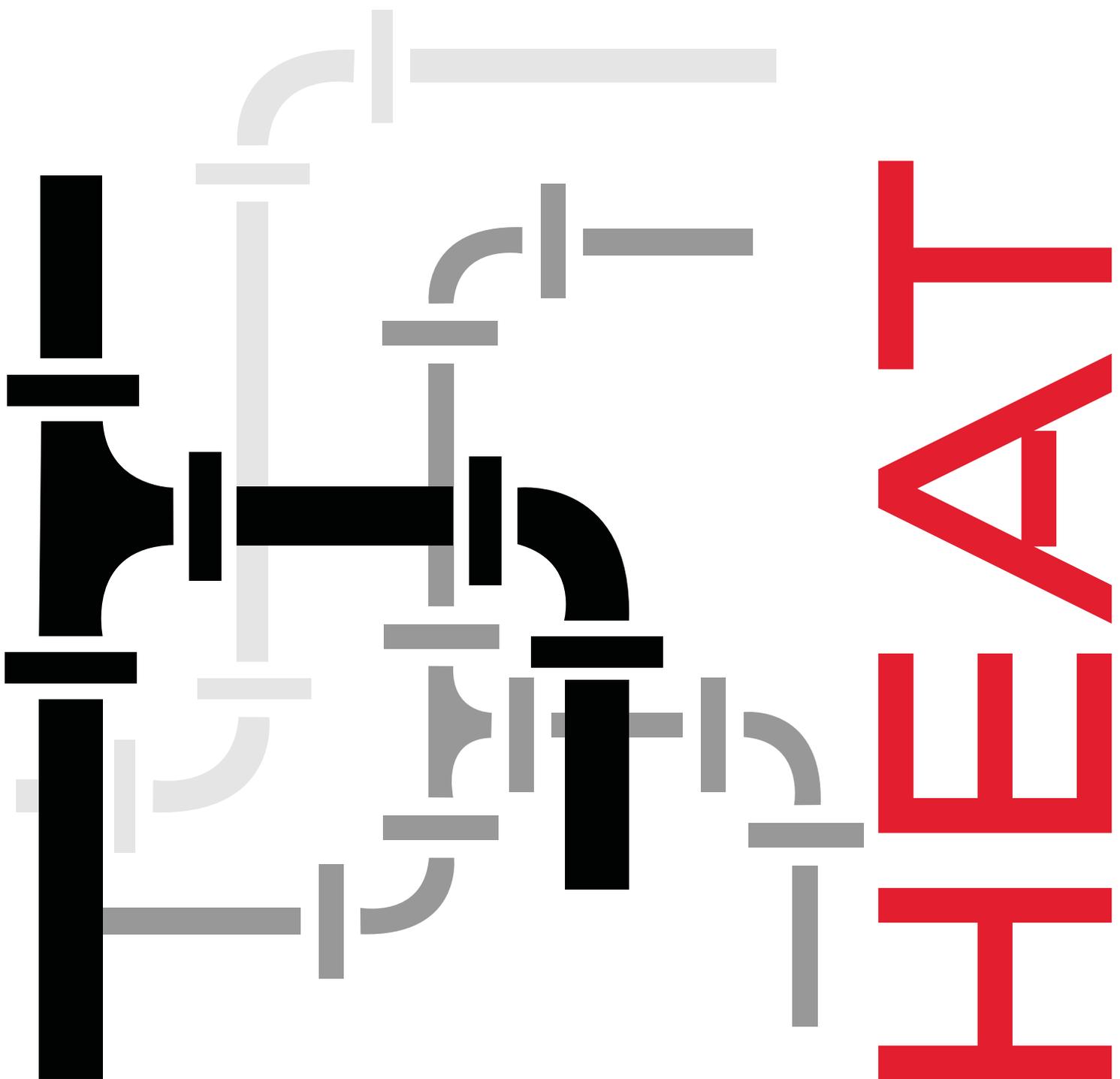




Eingangsvoraussetzungen zum Studiengang HEAT



IMPRESSUM

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21003 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.

Herausgeber

Der Vizepräsident für Alumni-Management und
wissenschaftliche Weiterbildung
Münsterstr. 156
40476 Düsseldorf

Autor

Jens Fiedler, Bachelor of Engineering

Redaktion und Ansprechpartner

Jens Fiedler
jens.fiedler@hs-duesseldorf.de
+49 211 4351 8609

Stand Juni 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorstellung Förderprojekt	1
2	Hochschulzugangsberechtigung	1
2.1	Allgemeiner Zugang	1
2.2	Besondere Vorbildung	1
3	Zugang zur Meisterprüfung	2
4	Schlussfolgerung	2
	Abkürzungsverzeichnis	II

1 VORSTELLUNG FÖRDERPROJEKT

Im Rahmen des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ soll ein Studiengang entwickelt werden, welcher einen dualen Abschluss als Bachelor und Meister ermöglicht. Dieser Studiengang trägt den Arbeitstitel „HEAT – Hygiene-, Energie- und Anlagentechnik im Gebäude“.

Innerhalb des Studiengangs sollen die Studierenden sowohl die Voraussetzung zum Erhalt des Bachelor of Engineering erlangen als auch die Inhalte vermittelt bekommen, die für die Anerkennung der Teile II, III und IV der Meistervorbereitung für den Installateur- und Heizungsbauermeister an der Handwerkskammer, HWK, relevant sind. HEAT wird als berufsbegleitender Studiengang konzipiert.

Für dieses Vorhaben gilt es, die Eingangsvoraussetzungen für Bewerber/innen zu ermitteln.

2 HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

Die Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Studiums in Nordrhein-Westfalen, NRW, ist im Hochschulgesetz, HG, geregelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Abhandlung ist die Fassung vom 16. September 2014 des HG aktuell.

2.1 ALLGEMEINER ZUGANG

In § 49 HG ist geregelt, welche Personengruppen Zugang zum Hochschulstudium haben. Darunter fallen die folgenden Abschlüsse:

- Allgemeine Hochschulreife (§ 49 Abs. 1 HG)
- Fachgebundene Hochschulreife (§ 49 Abs. 1 HG)
- Beruflich Qualifizierte (§ 49 Abs. 4 HG)

Es wird davon ausgegangen, dass die beiden ersten Abschlüsse nicht weiter erklärt werden müssen. Zu Letzterem wurde in NRW die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung, BBHZVO, verfasst, welche die Gruppe der beruflich Qualifizierten näher regelt. Darüber hinaus werden in den Abs. 2 und 3 des § 49 HG die schulischen und hochschulischen Voraussetzungen genannt. Für die Abs. 2 bis 4 stellt die BBHZVO die gültige Rechtsverordnung dar, welche im Folgenden näher erläutert wird.

2.2 BESONDERE VORBILDUNG

Die für diese Abhandlung geltende Fassung der BBHZVO ist datiert vom 7. Oktober 2016. Laut § 1 können beruflich Qualifizierte Zugang zu einem Studium haben, selbst wenn keine Hochschulreife nach § 49 Abs. 1 HG vorliegt. Sofern im folgenden Text kein weiteres Gesetz oder eine Verordnung genannt wird, gilt die Bezugnahme auf die BBHZVO.

In § 2 Abs. 1 wird festgelegt, welche berufliche Fortbildung für die Aufnahme eines Studiums qualifiziert:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 od. 51a der Handwerksordnung, HWO
2. Berufliche Fortbildung mit Abschluss nach HWO oder Berufsbildungsgesetz
3. Fachschulabschluss gem. der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz
4. Vergleichbare Berufe nach 2. im Gesundheitswesen od. in sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufen
5. Abschluss einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildung

Wie in § 2 Abs. 2 beschrieben, berechtigt eine dieser Qualifikationen zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang.

Weiter gilt es, die Personen mit einer fachlichen Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit, welche in § 3 genannt sind, zu beachten. Diese Personen müssen eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben und im Anschluss mindestens drei Jahre in diesem Beruf oder einem fachlich entsprechenden Beruf tätig gewesen sein. Mit diesen Voraussetzungen sind sie nach § 3 Abs. 3 berechtigt, ein Studium aufzunehmen, welches der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entspricht.

3 ZUGANG ZUR MEISTERPRÜFUNG

Wie in 1 beschrieben, sollen die Teilnehmenden zugleich die Möglichkeit zur Erlangung des Installateur- und Heizungsbauer-Meistertitel erhalten. Die notwendigen Voraussetzungen für Studienbewerber regelt die HWO in § 49. Gemäß Abs. 1 ist zur Meisterprüfung zugelassen,

„[...] wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 45 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.“

Im vorliegenden Fall sind alle Personen mit einer bestandenen Gesellenprüfung als Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, SHK, und mit den entsprechenden Altberufen, wie Gas- und Wasserinstallateur oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, zur Installateur- und Heizungsbauer-Meisterprüfung zugelassen.

Neben dieser direkten Zulassung zur Meisterprüfung können auch Gesellen mit einer anderen Abschlussprüfung zugelassen werden. Dies regelt § 49 Abs. 2 der HWO. Somit muss der Prüfling zuvor eine mehrjährige Berufstätigkeit in dem Handwerk nachweisen, in welchem er die Meisterprüfung ablegen möchte. Im vorliegenden Fall genügt eine mind. einjährige nachgewiesene Tätigkeit aus.

4 SCHLUSSFOLGERUNG

Ausgehend vom besonderen Abschlussprofil der Studierenden, welches in 1 beschrieben wurde, müssen die beiden Zulassungsvoraussetzungen zur Hochschule und für den Meister verknüpft werden. Die Zulassung gliedert sich damit in zwei Ebenen.

Alle unter 2.1 genannten Abschlüsse werden aufgrund der Rechtslage in NRW zum Studiengang HEAT zugelassen werden. Ebenso wie die unter 2.2 aufgeführten Qualifikationen. Diese Abschlüsse und Qualifikationen bilden die erste formale Ebene der Zulassung. In Verbindung mit

der Zulassung zur Meisterprüfung aus 3 müssen die Bewerber/innen über den Gesellenbrief als Anlagenmechaniker/in SHK verfügen oder die Gesellenprüfung in einem der entsprechenden Altberufe bestanden haben. Weiter sind mit einem einschlägigen Nachweis auch andere Gesellenbriefe anzuerkennen. Dies bildet die zweite Ebene der Zulassung.

Für eine bessere Übersicht sind diese beiden Ebenen in Abbildung 1 grafisch zusammengefasst.

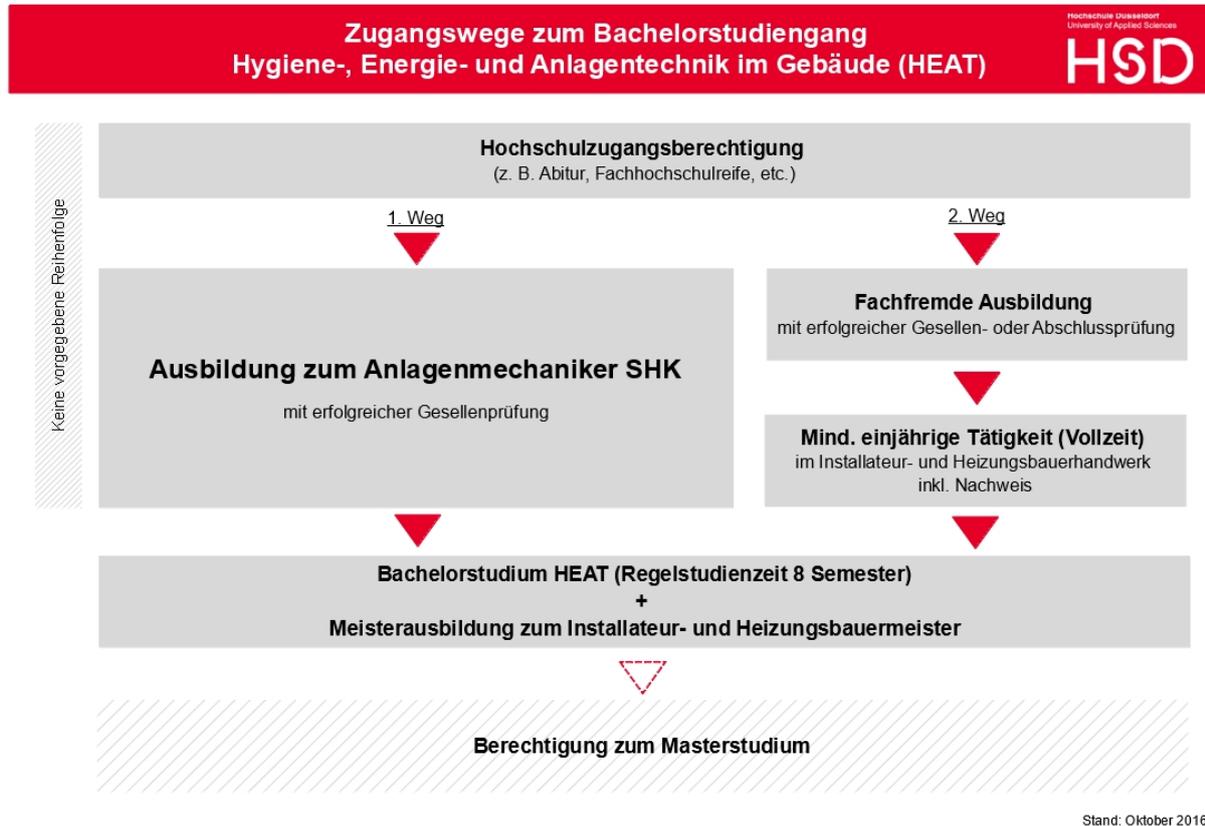


Abbildung 1: Mögliche Zugänge HEAT

Mit diesen beiden Ebenen sind die Eingangsvoraussetzungen festgelegt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBHZVO	<i>Berufsbildungshochschulzugangsverordnung</i>
HG.....	<i>Hochschulgesetz</i>
HWK.....	<i>Handwerkskammer</i>
HWO	<i>Handwerksordnung</i>
NRW	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
SHK.....	<i>Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik</i>